Politische Gemeinde Wilen
LebensQualität durch Nähe

Erläuternder Bericht zum Energieförderreglement

1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Wilen unterstützt mit ihrer Energiepolitik die sparsame und effiziente Energienutzung sowie den Einsatz erneuerbarer Energien. Nach dem geltenden Energieförderreglement werden kommunale Beiträge ausschliesslich für Photovoltaikanlagen ausgerichtet. Mit dem neuen Reglement soll die Förderung auf eine breitere, zeitgemässe und einfach vollziehbare Grundlage gestellt werden.

Künftig sollen neben der Solarstromproduktion auch weitere energiepolitisch bedeutsame Massnahmen unterstützt werden können, insbesondere der Ersatz fossiler Heizungen, energetische Sanierungen der Gebäudehülle, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur und Energieberatung. Das Reglement orientiert sich am Förderprogramm des Kantons Thurgau und ergänzt dieses durch gezielte kommunale Förderbeiträge. Damit kann die Gemeinde eigene Schwerpunkte setzen, ohne ein eigenständiges technisches Prüfverfahren aufzubauen.

Die gesetzliche Grundlage bilden insbesondere § 82 der Kantonsverfassung sowie §§ 1 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung. Die kommunalen Förderbeiträge werden im Rahmen der finanzrechtlich bewilligten Mittel ausgerichtet.

2. Zielsetzung und Grundsätze

Das Energieförderreglement verfolgt das Ziel, Investitionen in die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gezielt zu unterstützen. Neben der ökologischen Wirkung und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt die Gemeinde auch die Netzdienlichkeit von Massnahmen. Dazu gehören insbesondere Lösungen, die den Eigenverbrauch fördern, Lastspitzen reduzieren oder zur Entlastung der Stromnetze beitragen. Die Ausweitung der Förder-bereiche führt bei begrenzten Gesamtmitteln dazu, dass die kommunalen Beiträge je Massnahme gegenüber der bisherigen ausschliesslichen Photovoltaikförderung tendenziell geringer ausfallen werden.

Das Fördermodell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Ergänzung der kantonalen Förderung

Die Gemeinde richtet ihre Förderbeiträge als Ergänzung zu den Fördermassnahmen des Kantons Thurgau aus. Voraussetzung für eine kommunale Förderung ist, dass die betreffende Massnahme im massgebenden kommunalen Förderkatalog aufgeführt und der kantonale Förderbeitrag definitiv ausbezahlt worden ist. Die Gemeinde verzichtet grundsätzlich auf eine erneute technische oder energetische Prüfung der Massnahmen und stützt sich auf die Beurteilung des Kantons. Dadurch werden Doppelspurigkeiten vermieden und der administrative Aufwand für Gesuchstellende und Gemeindeverwaltung gering gehalten.

Flexibler kommunaler Förderkatalog

Der Gemeinderat legt jährlich in einem Förderkatalog fest, welche Massnahmen zusätzlich unterstützt werden und wie hoch die kommunalen Beiträge ausfallen. Damit kann die Gemeinde auf technologische Entwicklungen, veränderte energiepolitische Schwerpunkte und die verfügbaren finanziellen Mittel reagieren. Der Förderkatalog wird öffentlich zugänglich gemacht.

Begrenzte Fördermittel

Die kommunalen Förderbeiträge werden im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet. Die verfügbaren Mittel sind deshalb begrenzt. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt. Sind die Mittel ausgeschöpft, können keine weiteren Beiträge ausgerichtet werden. Eine vorgängige Reservation von Fördermitteln erfolgt nicht.

Förderung ohne automatischen Anspruch

Weder die kantonale Förderzusage noch die definitive kantonale Auszahlung begründet für sich allein einen Anspruch auf einen kommunalen Förderbeitrag. Massgebend sind die Voraussetzungen des kommunalen Reglements, der anwendbare Förderkatalog und die bei der Gesuchsbehandlung verfügbaren Mittel. Eine verbindliche kommunale Beitragszusicherung vor Realisierung der Massnahme ist nicht vorgesehen.

Einstufiges Gesuchs- und Auszahlungsverfahren

Das kommunale Gesuch wird erst nach Vorliegen der kantonalen Auszahlungsverfügung beziehungsweise des Schlusszahlungsentscheids eingereicht. Die Gemeinde prüft die Voraussetzungen und entscheidet in einem einzigen Verfahren über den Beitrag und dessen Auszahlung. Dieses Vorgehen entspricht der heutigen kommunalen Praxis. Es vermeidet ein zusätzliches vorgängiges Gesuch, doppelte Prüfungen und die Verwaltung offener Beitragszusicherungen. Das Verfahren ist damit sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gemeindeverwaltung einfacher.

3. Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen

Zu Art. 1 und 2 – Zweck und Geltungsbereich

Die Bestimmungen umschreiben die energiepolitischen Ziele und den Kreis der beitragsberechtigten Personen. Förderbeiträge werden ausschliesslich für Massnahmen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wilen ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zu Art. 3 bis 5 – Fördergrundsätze und Förderkatalog

Die kommunale Förderung baut auf dem kantonalen Förderprogramm auf. Die technische und energetische Beurteilung erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. Die Gemeinde prüft, ob die Massnahme im massgebenden kommunalen Förderkatalog enthalten ist, der kantonale Beitrag definitiv ausbezahlt wurde und die übrigen kommunalen Voraussetzungen er-füllt sind.

Der Gemeinderat bestimmt jährlich die geförderten Massnahmen und die Beitragshöhe. Bei der Auswahl berücksichtigt er insbesondere die energie- und klimapolitische Wirkung, die Wirtschaftlichkeit und die Netzdienlichkeit.

Die kommunalen Beiträge können als prozentualer Zuschlag zum tatsächlich ausbezahlten kantonalen Förderbeitrag oder als fester Betrag festgelegt werden. Die konkrete Ausge-staltung erfolgt im Förderkatalog. Mit der Erweiterung auf verschiedene Förderbereiche sollen die begrenzten Mittel breiter eingesetzt werden; entsprechend werden die einzelnen kommunalen Beiträge tendenziell geringer ausfallen als bei der bisherigen auf Photovoltaikanlagen beschränkten Förderung.

Zu Art. 6 – Finanzierung und verfügbare Mittel

Die Förderung ist auf die finanzrechtlich bewilligten Mittel beschränkt. Die Gesuche werden nach der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs behandelt.

Auf eine vorgängige kommunale Beitragszusicherung und die damit verbundene Reservation von Fördermitteln wird verzichtet. Über den Beitrag wird erst nach Vorliegen der definitiven kantonalen Auszahlung entschieden.

Sind die verfügbaren Mittel ausgeschöpft, können keine weiteren Beiträge ausgerichtet werden. Nicht berücksichtigte Gesuche werden nicht automatisch in eine folgende Budgetperiode übertragen.

Diese Regelung schafft transparente und einheitliche Voraussetzungen für die Vergabe der begrenzten Fördermittel.

Zu Art. 7 bis 10 – Gesuch, massgebender Förderkatalog, Entscheid, Auszahlung

Das Verfahren ist bewusst einstufig ausgestaltet und entspricht der bisherigen Praxis. Das kommunale Fördergesuch ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der kantonalen Auszahlungsverfügung beziehungsweise des Schlusszahlungsentscheids einzureichen. Die kantonalen Unterlagen dienen als Grundlage für die Prüfung und Bemessung des kommunalen Beitrags.

Für die Förderberechtigung und die Beitragshöhe ist grundsätzlich der Förderkatalog mass-gebend, der im Zeitpunkt der ursprünglichen kantonalen Förderzusage galt. Damit bleibt die bei der kantonalen Zusicherung geltende kommunale Förderordnung für die betreffen-de Massnahme bestimmend, auch wenn die Auszahlung und das kommunale Gesuch später erfolgen.

Die Gemeinde prüft die Vollständigkeit des Gesuchs und die kommunalen Fördervorausset-zungen. Sind diese erfüllt und stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, entscheidet sie über die Ausrichtung des kommunalen Beitrags. Bei prozentualen Zuschlägen richtet sich dessen Höhe nach dem tatsächlich ausbezahlten kantonalen Förderbeitrag. Anschliessend erfolgt die Auszahlung. Eine vorgängige kommunale Beitragszusicherung und ein zweites Auszahlungsgesuch entfallen.

Diese Regelung reduziert den Aufwand für Gesuchstellende und Verwaltung. Da die Gemeinde vor Abschluss des kantonalen Verfahrens keine Mittel reserviert, besteht allerdings keine vorgängige Sicherheit, dass bei späterer Gesuchseinreichung noch kommunale Fördermittel verfügbar sind.

Zu Art. 11 und 12 – Kontrollen und Rückerstattung

Die Gemeinde kann die für die kommunale Förderung erforderlichen Angaben überprüfen und bei Bedarf ergänzende Unterlagen verlangen. Eine erneute umfassende technische Prüfung der Massnahmen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu Unrecht ausgerichtete Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere bei unrichtigen Angaben oder wenn der kantonale Förderbeitrag nachträglich reduziert oder zurückgefordert wird.

Zu Art. 13 und 14 – Zuständigkeit und Rechtsschutz

Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er beschliesst den jährlichen Förderkatalog und entscheidet über die Ausrichtung und Rückerstattung der Förderbeiträge. Administrative Vollzugsaufgaben können an die Gemeindeverwaltung oder eine Fachstelle übertragen werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Zu Art. 15 und 16 – Übergang und Inkrafttreten

Das neue Reglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und das bisherige Energieförderreglement ersetzen.

Gesuche, die bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt. Für Gesuche ab dem 1. Januar 2027, deren kantonale Förderzusage bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, gilt der erste kommunale Förderkatalog 2027. Dies gilt auch dann, wenn das kommunale Gesuch erst 2028 oder später eingereicht wird; die sechsmonatige Gesuchsfrist ab kantonalem Schlusszahlungsentscheid bleibt vorbehalten.

Damit werden Massnahmen mit älteren kantonalen Förderzusagen nicht allein wegen des Datums der Zusicherung von der neuen Förderung ausgeschlossen. Eine doppelte Förderung derselben Massnahme nach bisherigem und neuem Recht ist ausgeschlossen.

4. Gesamtwürdigung

Mit dem neuen Energieförderreglement schafft die Politische Gemeinde Wilen eine transparente und flexible Grundlage für die gezielte Unterstützung energiepolitisch sinnvoller Investitionen. Die bisher ausschliesslich auf Photovoltaikanlagen ausgerichtete Förderung wird auf weitere Massnahmen zur effizienten und erneuerbaren Energienutzung ausgedehnt.

Die begrenzten Fördermittel können dadurch breiter und nach jährlich festgelegten energiepolitischen Schwerpunkten eingesetzt werden. Dies führt voraussichtlich zu geringeren kommunalen Beiträgen je Fördermassnahme, ermöglicht aber die Unterstützung unterschiedlicher Investitionen. Die Anknüpfung an das kantonale Förderprogramm vermeidet eigene technische Doppelprüfungen.

Das einstufige Verfahren nach definitiver kantonaler Auszahlung entspricht der heutigen kommunalen Praxis und reduziert den administrativen Aufwand für die Bevölkerung und die Gemeindeverwaltung. Die Gesuche werden nach ihrem vollständigen Eingang berücksichtigt; eine vorgängige kommunale Beitragszusicherung oder Mittelreservation erfolgt nicht.

Das Reglement verbindet damit eine breiter abgestützte und zielgerichtete kommunale Energieförderung mit einem einfachen, transparenten und wirtschaftlichen Vollzug.